

Wir schlagen Ihnen daher den nachstehenden Beschluß vor, und erneuern Ihnen, *Hochw.*, die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Bern, den 1. Juli 1868.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

Dr. J. Dubs.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schüeß.

Bundesbeschluß

betreffend

die Gewährleistung einiger Abänderungen der Staatsverfassung des Kantons Solothurn, vom 24. November 1867.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht des Beschlusses des Kantonsrathes von Solothurn, betreffend die Abänderung der §§ 8, 9, 11, 12, 16, 18, 23, 24, 25, 27, 28, 30, 36, 48 und 49 der dortigen Kantonsverfassung, vom 1. Juni 1856,

in Erwägung:

daß die Abänderung des § 18, letztes Lemma, den Vorschriften der Bundesverfassung, so weit dadurch eidgenössische Wahlen und Abstimmungen betroffen werden, widerspricht;

daß die übrigen Abänderungen in ihrem Inhalte mit der Verfassung und den Gesetzen des Bundes nicht im Widerspruche stehen;

daß die vorerwähnten Abänderungen der Staatsverfassung von der Mehrheit des Volkes des Kantons Solothurn angenommen worden sind, beschließt:

1. Das abgeänderte letzte Lemma des § 18 darf bei Volksabstimmungen und Wahlen in eidgenössischen Angelegenheiten keine Anwendung finden.

2. Den übrigen Abänderungen wird die Bundesgenehmigung ohne Vorbehalt ertheilt.

3. Dieser Beschluß ist dem Bundesrath mitzutheilen.

Botschaft

des

Bundesrathes an die h. Bundesversammlung, betreffend die abgeänderte Verfassung des Kantons Schaffhausen.

(Vom 14. Juli 1868.)

Tit. I

Die Regierung des Kantons Schaffhausen hat uns mit Schreiben vom 8. Juli d. J. mitgetheilt, daß der Große Rath eine Abänderung von Art. 26 der Kantonsverfassung von 1852 auf dem Wege eines im Art. 73 der Verfassung vorgesehenen Verfassungsgesetzes in dem Sinne beschlossen habe, daß an die Stelle der von 3 zu 3 Jahren eintretenden theilweisen Erneuerung der Behörden künftig von 4 zu 4 Jahren eine Totalerneuerung derselben treten soll. Diese Abänderung wurde am 9. Februar a. c. der Volksabstimmung unterstellt und von 5272 gültigen Stimmen mit 4237 gegen 1035 Stimmen angenommen. In Folge dessen wurde sie schon am 11. Februar 1868 in Kraft erklärt, und auf den 1. Juni 1868 sind sämtliche Mitglieder der kantonalen und kommunalen Behörden, so wie alle einzelnen Beamten und Angestellten einer Neuwahl unterworfen worden. Die Regierung von Schaffhausen stellte nun das Gesuch, wir möchten für diese Verfassungsänderung die bundesgemäße Garantie erwirken.

Es geht aus dieser Andeutung über den materiellen Inhalt der fraglichen Revision hervor, daß dieselbe nichts enthält, was mit der Bundesverfassung im Widerspruch stehen könnte, und da auch die formellen Voraussetzungen erfüllt sind, so stellen wir den Antrag, es

Bundesbeschluß betreffend die Gewährleistung einiger Abänderungen der Staatsverfassung des Kantons Solothurn, vom 24. November 1867.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1868
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	35
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	01.08.1868
Date	
Data	
Seite	43-44
Page	
Pagina	
Ref. No	10 005 856

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.